

STATUTEN VEREINIGUNG ST. MICHAEL

NAME UND SITZ

1. Unter dem Namen „Vereinigung St. Michael“ (nachfolgend “Vereinigung”) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Adetswil, Gemeinde Bäretswil. Der Verein kann im Handelsregister eingetragen werden.

ZWECK

2. Die Vereinigung St. Michael bezweckt den Betrieb und die Entwicklung eines Sonderschulheimes für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an Sonderschulung und/oder Heimpflege und sozialpädagogischer Angebote für Menschen mit besonderem Bildungs- und Begleitungsbedarf. Grundlage bildet die Anthroposophie Rudolf Steiners.
3. Die Vereinigung ist politisch neutral und konfessionell unabhängig. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

MITGLIEDSCHAFT

4. Die Vereinigung besteht aus ordentlichen Mitgliedern. Um Mitgliedschaft kann schriftlich beim Vorstand angesucht werden. Dieser entscheidet über die Aufnahme in die Vereinigung.
5. Die Mitglieder unterstützen den Zweck und die Tätigkeit der Vereinigung durch Mitgliederbeiträge.
6. Der Austritt aus der Vereinigung ist jederzeit durch schriftliche Anzeige an den Vorstand möglich, nachdem das Mitglied seinen Verpflichtungen der Vereinigung gegenüber nachgekommen ist.
7. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus der Vereinigung ausgeschlossen werden. Im Streitfall entscheidet abschliessend die Mitgliederversammlung.

GÖNNER

8. Eine Tätigkeit der Vereinigung besteht darin, Gönner für den genannten Zweck zu finden. Als Gönner der Vereinigung kommen in Frage: fördernde Mitglieder, Behörden, privatwirtschaftliche Unternehmen, Stiftungen und Einzelpersonen.

ORGANISATION

9. Die Organe der Vereinigung sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Revisionsstelle

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

10. Die Mitgliederversammlung hat folgende Kompetenzen:
 - a) Wahl der Mitglieder des Vorstands
 - b) Wahl der Revisionsstelle
 - c) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und Kenntnisnahme des Revisionsberichts und Budgets
 - d) Entlastung des Vorstands
 - e) Festlegung des Mitgliederbeitrags
 - f) Letztinstanzlicher Ausschluss von Mitgliedern
 - g) Entscheidung über wichtige, ihr vom Vorstand unterbreitete Geschäfte
 - h) Revision der Statuten
 - i) Auflösung des Vereins
11. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt, und zwar spätestens sechs Monate nach Schluss des Vereinsjahres. Sie ist spätestens vierzehn Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden durch den Vorstand einzuberufen.
12. Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen.
13. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie statutengemäss einberufen wird. An der Mitgliederversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Für ordentliche Beschlüsse ist ein einfaches Mehr, für die Abänderung der Statuten ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Falls es äussere Umstände erfordern, kann der Vorstand eine Mitgliederversammlung über den Postweg beschliessen. In diesem Fall gelten die gleichen Bestimmungen zur Einberufung und Stimmabgabe.
14. Ausserordentliche Versammlungen sind vom Präsidium auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern oder 1/5 der Mitglieder der Vereinigung innerhalb von zwei Monaten einzuberufen. Für ausserordentliche Mitgliederversammlungen gelten die gleichen Vorschriften wie für die ordentlichen.

VORSTAND

15. Der durch die Mitgliederversammlung gewählte Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, wobei maximal zwei Mitglieder persönlich und/oder in enger Geschäftsbeziehung miteinander verbunden sein dürfen. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist möglich.
16. Die Präsidentin / der Präsident bzw. das Co-Präsidium wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
17. Der Vorstand leitet die Vereinigung. Er legt die Unterschriftsberechtigten und die Art der Zeichnung fest und ist zu sämtlichen zur Erfüllung des Vereinszweckes notwendigen Handlungen befugt.

Darunter fallen insbesondere:

- a) Wahl und Abberufung der Leitungspersonen des Sonderschulheims und der Gesamtleitung des Erwachsenenbereichs (sozialpädagogische Angebote) in Rücksprache mit den jeweiligen Bereichs-/Betriebsleitungen
- b) Delegation von Aufgaben und Kompetenzen an die Leitungen
- c) Kauf und Verkauf sowie Belehnung von Grundstücken und Liegenschaften
- d) Abschluss von notariellen Verträgen und Erlass grundbuchamtlicher Verfügungen.

Die übrigen Aufgaben des Vorstands werden im Organisationsreglement festgehalten.

Die Mitglieder des Vereinsvorstands sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Der Vorstand orientiert die Mitgliederversammlung über die Angelegenheiten der Vereinigung und erstattet dort seinen Rechenschaftsbericht. Steht ein Vorstandsmitglied gegenüber der Vereinigung in einem Arbeits- oder Auftragsverhältnis, so hat es bei allen Geschäften, welche die internen Angelegenheiten betreffen, nur beratende Stimme.

Bei Stimmgleichheit innerhalb des Vorstandes haben die Präsidentin / der Präsident, die Co-Präsidenten den Stichentscheid.

REVISIONSSTELLE

18. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer eines Jahres eine nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes zugelassene Revisionsstelle, welche dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht erstattet.

MITTEL

19. Die Mittel des Vereins zur Verfolgung des Vereinszwecks bestehen aus:
 - a) den Beiträgen und Taxen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene
 - b) Leistungsabgeltungen von Drittfinanzierern
 - c) Spenden und Zuwendungen
 - d) Mitgliederbeiträgen
 - e) Betriebs- und allfälligen Kapitalerträgen

HAFTUNG

20. Für die Verbindlichkeit der Vereinigung haftet nur das Vereinsvermögen; ein Rückgriff auf das Vermögen der Mitglieder ist ausgeschlossen. Es besteht keine Nachschusspflicht der Mitglieder.

AUFLÖSUNG DER VEREINIGUNG

21. Die Vereinigung kann nur mit Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder, die an der dazu einberufenen Mitgliederversammlung anwesend sind, aufgelöst werden, wenn das Traktandum in der Einladung eindeutig bezeichnet wurde. Wird die Auflösung beschlossen, so ist der Vorstand dafür verantwortlich, dass die Liquidation ordnungsgemäss durchgeführt wird.

Das verbleibende Reinvermögen ergibt sich nach Bezahlung aller Schulden und sonstiger Abgaben und nach Begleichung anderweitiger Verpflichtungen sowie nach Erledigung sozialer Pflichten, die mit der Zweckerfüllung der Vereinigung zusammenhängen. Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind nach Ermessen des Vorstands zwingendeiner steuerbefreiten Institution, mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher

Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 31. Mai 2024 genehmigt und ersetzen diejenigen vom 2. Juni 2023.

Vereinigung St. Michael

Co- Präsident

Co-Präsident

Christoph Frei

Sepp Thalmann

Adetswil, 31. Mai 2024